

1 von 4  
24/SN-274/ME

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG  
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-178-1990

Eisenstadt, am 12. 4. 1990

Entwurf eines BG über die Ausübung  
der Psychotherapie (Psychotherapie-  
gesetz); Stellungnahme.

Telefon (02682)-600  
Klappe 2221 Durchwahl

zu Zahl: 61.103/51-VI/13/89

BUNDESkanzleramt	
Zl.	6 GE 90
Datum:	3. MAI 1990
An das Verf. Nr.	3.590/90

Bundeskanzleramt

Radetzkystraße 2

1031 Wien

*Dr. Prustijn*

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz) erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Handlungsbedarf des Gesetzgebers hinsichtlich einer seriösen und umfassenden psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung im allgemeinen und eines Schutzes der einzelnen Betroffenen als Konsumenten psychotherapeutischer Tätigkeiten ist einsichtig.

Auch hinsichtlich der Definition der Psychotherapie (§ 1) bzw. des vorgesehenen Systems einer zweifstufigen Ausbildung (psychotherapeutisches Propädeutikum (§§ 3, 4, 5) und psychotherapeutisches Fachspezifikum) gibt es grundsätzlich keine Einwände. Es wäre aber anzuregen, daß in Zukunft bereits bestehende oder zu schaffende Einrichtungen der Universitäten ebenfalls den besonderen Teil der Ausbildung durchführen,

auch wenn dies derzeit überwiegend in psychotherapeutischen Ausbildungsvereinen erfolgt.

Zur Ausbildung selbst ist festzustellen, daß im vorliegenden Entwurf weder die sozialrechtliche Stellung der Ausbildungskandidaten noch die Kostentragung der Ausbildung geregelt ist. Auch die Auswahlkriterien für die Zulassung zur Ausbildung müßte für alle Anwärter zu gleichen Bedingungen festgelegt werden.

Ohne diese Regelungen ist zu befürchten, daß auf Grund hoher Ausbildungskosten und fehlender sozialrechtlicher Absicherung der Ausbildungskandidaten eine unzureichende Verfügbarkeit gut ausgebildeter Psychotherapeuten auch in Zukunft zu befürchten wäre. In diesem Zusammenhang ist auf Regelungen des Ärztegesetzes bzw. des Krankenpflegegesetzes hinzuweisen.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Ausbildung zum Psychotherapeuten (§ 10 Abs. 1) gibt es keine Einwände. Es wäre aber anzuregen, eine Liste von Anwärtern von Ausbildungskandidaten zu führen, die eine schriftliche Erklärung der Verfügbarkeit einer Ausbildungsstelle nicht nachweisen können (§ 10 Abs. 2).

Bezüglich der Berufspflichten des Psychotherapeuten wäre anzumerken, daß ähnliche Bestimmungen für die Ausbildungskandidaten, insbesondere die des § 15, erforderlich wären (§§ 14 bis 16).

Eine wechselseitige Verpflichtung zur Konsultationszuweisung von Ärzten und Psychotherapeuten ähnelt beinahe einer Zwangsbehandlung und könnte, in dieser "fordernden Haltung" ausgesprochen, dem betroffenen Patienten bzw. Klienten mehr schaden als nützen. Es würde sowohl dem Patienten als auch einer sinnvollen Zusammenarbeit dieser beiden Berufsgruppen mehr dienlich sein, auf das Prinzip der Freiwilligkeit aufzubauen. Dies bedeutet, daß eine Verpflichtung zur Aufklärung des Patienten oder Klienten bei Anzeichen von psychosozialen oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen auch den zur selbständigen Ausübung berechtigten Vertreter des anderen

Berufes zu konsultieren, ausreichen würde. Eine Dokumentation dieser Aufklärung ist selbstverständlich erforderlich (§ 17).

Zu den §§ 18 bis 20 gibt es keine grundsätzlichen Einwände. Es wäre aber zu überlegen, ob man eine erleichterte Wiederaufnahme des Berufes ermöglichen könnte, wenn die selbständige Ausübung des Berufes mehr als 5 Jahre eingestellt wurde.

Zum Psychotherapiebeirat (§§ 21 bis 23) wäre anzuregen, diesen durch je einen Vertreter des öffentlichen Gesundheitsdienstes (Landessanitätsdirektor eines Bundeslandes) und der Österreichischen Ärztekammer zu erweitern. Eine Einbindung dieser obgenannten Vertreter in die Beratungen des Beirates würde die Transparenz des Beirates erhöhen und damit das Vertrauen in die Kompetenz des Beirates im Interesse einer sinnvollen Zusammenarbeit stärken.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.

*Roth*

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 12. 4. 1990

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,  
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-  
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.  
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.

